

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) - Fachdienst Jugend -

Wir informieren Sie hiermit über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Verarbeitungstätigkeiten im Fachdienst Jugend.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlicher ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Kreisausschuss, Südring 2, 34497 Korbach, E-Mail: post@lkwaufkb.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Mail unter datenschutz@lkwaufkb.de oder per Briefpost unter "Landkreis Waldeck-Frankenberg", Der Datenschutzbeauftragte, Südring 2, 34497 Korbach.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

lfd. Nr.	Sachgebiet	Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b)	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)	Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt werden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)	Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e)	Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)	Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)
1	Fachdienstleitung	Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses	Die Verarbeitung ist für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses erforderlich.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. § 71 SGB VIII	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Berufstätigkeit, Arbeitgeber, Bankverbindung, Fraktions- bzw. Organisationszugehörigkeit	Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten ist die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses nicht möglich.	Keine	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 30 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
2	Sozialer Dienst	Fachliche Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: Förderung der Erziehung in der Familie - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	Die Daten werden verarbeitet, um (Anträge auf) die Inanspruchnahme der Leistungen Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige zu bearbeiten.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 18-21 und §§ 27-35a, 41 SGB VIII	Mutter, Vater, Junger Mensch, ggf.: Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Antragsteller sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Eine Folge der Nichtbereitstellung kann sein, dass über die im Einzelfall geeignete und notwendige Leistung nicht entschieden werden kann.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	Die Datenübermittlung an ein Drittland kann im Rahmen einer gewährten Jugendhilfemaßnahme im Ausland erfolgen.	Aufbewahrungsfrist: 20 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit

3	Sozialer Dienst	Fachliche Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	Die Daten werden verarbeitet, um dem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nachzukommen und in den vorgeschriebenen Fällen Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 8a, 42, 42a SGB VIII	Mutter, Vater, Kind, Jugendlicher, ggf.: Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Nichtbereitstellung der Daten kann die Verpflichtung des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichtes zur Folge haben.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO kann zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich werden (z. B. Unterbringung im Ausland).	Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
4	Sozialer Dienst	Fachliche Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	Die Daten werden verarbeitet, um die gesetzlichen Aufgaben durch die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu erfüllen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 50-51 SGB VIII	Kind, Jugendlicher, ggf.: Eltern, Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Einkommensverhältnisse, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Folgen der Nichtbereitstellung von Informationen ergeben sich nicht unmittelbar aus der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sondern können sich für die betroffenen Personen ggf. innerhalb des gerichtlichen Verfahrens ergeben.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
5	Sozialer Dienst	Jugendgerichtshilfe	Die Daten werden verarbeitet, um den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren umzusetzen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. § 52 SGB VIII, §§ 38 und 50 Jugendgerichtsgesetz	Jugendliche und Heranwachsende, Eltern, Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Einkommensverhältnisse, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Folgen der Nichtbereitstellung von Informationen ergeben sich nicht unmittelbar aus der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sondern können sich für die betroffenen Personen ggf. innerhalb des gerichtlichen Verfahrens ergeben.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde) Gerichte, Träger der Jugendhilfe, Betreuer/Vormund/Pfleger, Schulen, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaft, Jugendkammer, Stellen zur Ableistung der Sozialstunden	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 5 Jahren, jedoch mind. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Angeklagten Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
6	Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Frühe Hilfen	Pflegekinderdienst und Bereitschaftspflege	Die Datenverarbeitung ist zur Akquise von Pflegefamilien, Vermittlung eines Kindes in eine (Bereitschafts)Pflegefamilie sowie zur Betreuung der Kinder und Pflegeeltern erforderlich.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO, § 33 SGB VIII	Junger Mensch, Pflegeeltern, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Eintragungen im Führungszeugnis	Eine Folge der Nichtbereitstellung kann sein, dass über die Vermittlung in eine (Bereitschafts)Pflegefamilie nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden kann.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 20 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
7	Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Frühe Hilfen	Durchführung von Adoptionsvermittlungsverfahren	Die Datenverarbeitung ist zur Vermittlung von der Adoption eines Kindes sowie der diesbezüglichen Information und Beratung notwendig.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO, §§ 1741 ff BGB, Ad-VerMG	Mutter, Vater, Junger Mensch, Adoptiveltern	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Eintragungen im Führungszeugnis	Eine Folge der Nichtbereitstellung kann sein, dass über die Adoption nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden kann.	andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt), Gerichte, Träger der Jugendhilfe, Notare, medizinische Versorgungsstellen	Bei einer Auslandsadoption erfolgt die Übermittlung von Daten an die internationale Organisation mit Sitz in Deutschland	100 Jahre nach dem Geburtsdatum des adoptierten Kindes (vgl. § 9c ADVerMG)	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
8	Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Frühe Hilfen	Frühe Hilfen	Die Daten werden verarbeitet, um Schwangeren und jungen Familien Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. § 16 SGB VIII	Mutter, Vater, Kind, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Antragsteller sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Eine Folge der Nichtbereitstellung kann sein, dass eine umfassende Beratung, Unterstützung und Vermittlung nicht oder nur eingeschränkt erfolgen kann.	andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt), Hebammen, medizinische Versorgungsstellen, Träger der Jugendhilfe	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit

9	Sozialer Dienst	Kindergesundheitsschutz	Die Daten werden verarbeitet, um die Eltern zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen anzuhalten.	Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 3, 5 KindGesSchG	Kind, Eltern	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie	Die Nichtbereitstellung der Daten kann die Verpflichtung des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichtes gem. §§ 8a Abs. 2 SGB VIII oder § 42 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII auslösen.	andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt), Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Zum 31.12. des Folgejahres	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
10	Erziehungsberatung	Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung von familienbezogenen Problemen und Erziehungsfragen	Die Daten werden verarbeitet, um Familien in Erziehungsfragen zu beraten und sie gemäß der gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 16, 17 und 28 SGB VIII	Mutter, Vater, Junger Mensch, ggf.: Personensorgeberechtigte, Geschwister	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung	Eine Folge der Nichtbereitstellung kann sein, dass eine umfassende Beratung und Unterstützung nicht oder nur eingeschränkt erfolgen kann.	andere Behörden (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	3 1/2 Jahre nach dem letzten Beratungstermin	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
11	Heimaufsicht	Heimaufsicht und -beratung, Schutz von Minderjährigen in Jugendhilfeeinrichtungen	Die Daten werden verarbeitet, um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfeeinrichtung zu gewährleisten.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. 45 SGB VIII	Mutter, Vater, Junger Mensch, Fachkräfte	Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass die Anzeige von Mängeln nicht bearbeitet werden kann.	andere Behörden (z. B. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 30 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
12	Wirtschaftliche Jugendhilfe	Verwaltungsrechtliche und finanzielle Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: - Förderung der Erziehung in der Familie - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	Die Daten werden verarbeitet um die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen und abzuwickeln.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 16-21 und § 27-35a, 41 SGB VIII	Mutter, Vater, Junger Mensch, ggf.: Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Antragsteller sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Eine Folge der Nichtbereitstellung personenbezogener Daten kann die Versagung einer Leistung oder die Nichtbearbeitung des Antrags gemäß § 66 abs. 1 SGB I sein. Bei den Eltern kann die Nichtbereitstellung zur Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln führen. Bei den Pflegeeltern können ohne die Daten die Leistungsentgelte nicht ausbezahlt werden.	andere Behörden (z.B. Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, Krankenkassen, Rentenversicherungen, Pflegekassen), Arbeitgeber, Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	Die Datenübermittlung an ein Drittland kann im Rahmen einer gewährten Maßnahme der Hilfen zur Erziehung im Ausland erfolgen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
13	Wirtschaftliche Jugendhilfe	Verwaltungsrechtliche und finanzielle Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	Die Daten werden verarbeitet um die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen und abzuwickeln.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 2 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 42, 42a SGB VIII	Mutter, Vater, Kind, Jugendlicher, ggf.: Vormund, gesetzlicher Vertreter, Pflegefamilie, Geschwister, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Eine Folge der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kann bei den Eltern zur Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln führen. Bei den Pflegeeltern können ohne die Daten die Leistungsentgelte nicht ausbezahlt werden.	andere Behörden (z.B. Jobcenter, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde, Krankenkassen, Rentenversicherungen, Pflegekassen), Arbeitgeber, Gerichte, Betreuer/Vormund/Pfleger, Träger der Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO kann zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich werden.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
14	Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege	Fachaufsicht- und beratung der Kindertagespflege	Die Verarbeitung der Daten ist notwendig, um (angehende) Tagespflegepersonen zu beraten, zu qualifizieren und fachlich zu überprüfen. Darüber hinaus ist die Verarbeitung zur Durchführung des Pflegeerlaubnisverfahrens erforderlich.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 1 lit. b DS-GVO i.V.m. §§ 23, 24, 43 SGB VIII, § 29 HKJGB	Tagespflegepersonen	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Eintragungen im Führungszeugnis, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen Personen, die ein Kind außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen, einer Erlaubnis. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, der Beratung, der Qualifizierung und der Aufsicht ist die Bereitstellung der Daten erforderlich; andernfalls kann die Pflegeerlaubnis	um Betreuung suchende (Eltern, Kinder, etc.), andere Behörden (z. B. Städte und Gemeinden)	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit

							nicht erteilt werden bzw. muss entzogen werden.					
15	Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, um Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege fördern zu können.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO i. V. m. § 22-24 SGB VIII, § 90 SGB VIII, §§ 25 ff. HKJGB, § 32a und § 32b HKJGB, Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen und Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der gültigen Fassung	die mit dem zu betreuenden Kind zusammenlebenden Elternteile, ggf. Vormund, Kind, Tagespflegepersonen, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Gesundheitsdaten, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Die Antragsteller sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, können die Anträge nicht bearbeitet werden bzw. die Geldleistungen nicht an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden.	andere Behörden (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde), Gerichte, Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger und Tagespflegepersonen bzw. deren Arbeitgeber, um Betreuung suchende Kinder und deren Elternteile	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschlüsselbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit	
16	Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege	Gewährung und Weiterleitung von Förderleistungen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	Die Verarbeitung ist notwendig, um das Verfahren zur Beantragung von Förderleistungen zur Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen durchführen zu können und die Mittel an die Zuwendungsempfänger weiterleiten zu können.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO i. V. m. § 32 d HKJGB, §§ 1 ff. KitaFinHG, Richtlinien des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung	Zuwendungsempfänger	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse	Soweit die personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, können die Anträge auf eine Förderleistung nicht bearbeitet werden.	Land Hessen	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Die Daten werden bei Vorhaben mit einer Zweckbindungsfrist von unter 10 Jahren für 10 Jahre, für Vorhaben mit einer Zweckbindungsfrist von 10-20 Jahren für 20 Jahre und für Vorhaben mit einer Zweckbindungsfrist von über 20 Jahren für 30 Jahre gespeichert. Die Frist beginnt zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde.	Passwortgeschützte PCs, verschlüsselbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit	
17	Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege	Fachaufsicht- und beratung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis, Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren, Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Bundesprogramm KITA Eingewöhnung	Die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätten-Fachaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, notwendig.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO, §§ 8a, 24, 45, 46, 47, 48 SGB VIII, §§ 15-32 HKJGB	Mutter, Vater, Kind, Fachkräfte	Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse	Ohne die Bereitstellung der Daten kann eine adäquate Beratung und Aufsicht nicht stattfinden und das Betriebserlaubnisverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Im Rahmen des Bundesprogramms kann ohne die Bereitstellung der Daten keine Förderung erfolgen.	andere Behörden (z. B. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration)	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, verschlüsselbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit	
18	UVG	Aufgabenerledigung nach dem UVG	Die Daten werden verarbeitet zur Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen sowie zur Durchsetzung des auf das Land übertragene Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO, §§ 1 ff. UVG	Betreuendes Elternteil, Unterhaltspflichtige, Kind	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zum Versicherungsverhältnis, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Sozialversicherungsnummer	Die Unterhaltsberechtigten sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann der Antrag auf die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht bearbeitet werden. Die Unterhaltspflichtigen sind gemäß § 6 Abs. 1 UVG verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben.	andere Behörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur f. Arbeit, Finanzämter, Meldeämter, Regierungspräsidium), Gerichte, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), externe Forschungsinstitute, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versiche-	Die Datenübermittlung an ein Drittland kann im Rahmen der Ermittlung des Unterhaltspflichtigen und dessen Adresse erfolgen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschlüsselbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit	

								rungsunternehmen, Ausländerzentralregister, Bundeszentralregister			
19	BAföG	Aufgabenerledigung nach dem BAföG	Die Verarbeitung ist notwendig, um über den Förderungsantrag nach dem BAföG entscheiden zu können.	Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. m. § 46 Abs. 3 BAföG	Antragsteller, Vormund, Ehegatten und Lebenspartner, Eltern	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Steueridentifikationsnummer, Steuernummer	Die Antragsteller sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann der Antrag auf die Gewährung von Ausbildungsförderung nicht bearbeitet werden. Die Ehegatten/Lebenspartner und Eltern sind gemäß § 47 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben.	Ausbildungsstätten, andere Behörden (z. B. DRV, Krankenversicherung, Sozialamt, Jobcenter, Bundesagentur f. Arbeit, Ausländerbehörden, Finanzämter, andere Ämter für Ausbildungsförderung), Arbeitgeber	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschranke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
20	Vormundschaften	Führung von Amtsvormundschaften bzw. Pflegschaften	Die Daten werden zur Ausübung der durch das Familiengericht auf das Jugendamt übertragenen Vormundschaften bzw. Pflegschaften verarbeitet.	Art. 6 Abs. 1 lit. c und e, Art. 9 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §§ 55-58 SGB VIII, § 68 SGB VIII, §§ 1773 ff. BGB	Mündel, Eltern, Fachkräfte	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zum Versicherungsverhältnis, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Steueridentifikationsnummer, Steuernummer, Sozialversicherungsnummer, Daten zu Unterhaltsansprüchen	Die Daten werden benötigt, damit die gesetzlich normierte Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung für bestellte sowie gesetzliche Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften wahrgenommen werden kann. Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann eine ordnungsgemäße Führung der Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft nicht gewährleistet werden.	andere Behörden, Gerichte, Träger der Jugendhilfe, medizinische Versorgungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist: 30 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem die Volljährigkeit eingetreten ist	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschranke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
21	Beistandschaften	Führung von Beistandschaften	Die Verarbeitung der Daten ist notwendig, um den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft bearbeiten zu können, um die Vaterschaft rechtlich feststellen zu können und den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §§ 1712 - 1717 BGB, § 68 Abs. 1 u. 2 SGB VIII	Mutter, Kind, Jugendlicher, Vater, von der Mutter benannter Mann zur Feststellung der Vaterschaft	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zum Versicherungsverhältnis, Angaben zur gesetzlichen Betreuung, Vormundschaft und Pflegschaft, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Sprache in der Familie, Besuch von Schule/Kindertageseinrichtung, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang, Sozialversicherungsnummer	Soweit die personenbezogenen Daten von den Antragstellern nicht bereitgestellt werden, kann eine Beistandschaft nicht eingerichtet werden. Die Unterhaltspflichtigen sind gemäß § 1605 BGB verpflichtet, Auskunft zu erteilen.	andere Behörden (z. B. Unterhaltsvorschussstelle, DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur f. Arbeit, Finanzämter), Gerichte, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), externe Forschungsinstitute, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Ausländerzentralregister, Bundeszentralregister	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ist möglich, z.B. zur Ermittlung von Daten des Vaters	Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem die Volljährigkeit eingetreten ist Aufbewahrungsfrist für Unterhaltstitel: 30 Jahre Beginn der Frist für Unterhaltstitel: 31.12. des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschranke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
22	Beistandschaften	Durchführung von Beurkundungen	Die Verarbeitung ist notwendig, um die gewünschte Beurkundung durchführen zu können, um hieraus folgend das Urkundsregister und Sorgeregister zu führen.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §§ 59, 60, 62 Abs. 2 SGB VIII	Mutter, Vater, Kind, Jugendlicher	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Sprache in der Familie, Geburtenbuch-Nr., Einkommensverhältnisse	Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann die Beurkundung nicht vorgenommen werden.	andere Behörden (z. B. Standesamt, andere Jugendämter), Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwälte)	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland ist möglich, da häufig die Kinder im Ausland geboren werden.	Aufbewahrungsfrist: 100 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem die Urkunde aufgenommen wurde	Passwortgeschützte PCs, kennwortgeschützte Fachverfahren, verschließbare Aktenschranke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit
23	Beistandschaften	Beratung und Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen	Die Verarbeitung ist notwendig, um Müttern, Vätern und Jungen Volljährigen Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und ggf. der Feststellung der Vaterschaft anbieten zu können.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §§ 1605, 1594 BGB, §§ 18, 52a SGB VIII	Mutter, Vater, Junger Mensch	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Angaben über persönliche und familiäre Verhältnisse, Daten zum schulischen und beruflichen Werdegang	Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann eine Beratung nicht oder nur eingeschränkt stattfinden.	-	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	Aufbewahrungsfrist für Akten über Beratungen bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen: 10 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem das letzte Dokument zum Akt genommen wurde	Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschranke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit

											<p>Aufbewahrungsfrist für Erstanschreiben nach § 52 a SGB VIII: 18 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres des Erstanschreibens</p>	
24	Beistandschaften	Führung des Sorgeregisters und Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister	Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich zur Führung des Sorgeregisters sowie ggf. zur Ausstellung einer Negativbescheinigung.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 58a SGB VIII	Mutter, Vater, Kind, Jugendlicher	Aktenzeichen, Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit/Nationalität/Migrationshintergrund, Geburtenbuch-Nr.	Soweit die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann eine Negativbescheinigung nicht ausgestellt werden.	andere Behörden (z. B. andere Jugendämter)	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist nicht vorgesehen.	<p>Aufbewahrungsfrist für Akten über die Erteilung einer Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister: 3 Jahre Beginn der Frist: 3 Jahre</p> <p>Aufbewahrungsfrist für das Urkunds- und Sorgeregister: 100 Jahre Beginn der Frist: 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung erfolgte</p>	<p>Passwortgeschützte PCs, verschließbare Aktenschränke, abgeschlossene Zimmertüren bei Abwesenheit</p>	